

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 42 bis 46 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2010 (GVBl. I S. 85), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbw/AG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen in der Sitzung am 18.11.2014 folgende

Satzung zur 1. Änderung der Entwässerungssatzung

[EWS]

beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 24 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Niederschlagswasser

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Pro m² wird eine Gebühr von 1,46 EUR jährlich erhoben.

§ 26 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt pro m ³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage	2,94 EUR
---	----------

Abs 3 erhält folgende Fassung:

Die nach dem Frischwasserverbrauch gestaffelte Grundgebühr beträgt monatlich:

Bei einem Jahresverbrauch

bis 30 m ³ /Jahr	1,97 €/Monat
Mehr als 30m ³ /Jahr bis einschließlich 150 m ³ /im Jahr	16,32 €/Monat
Mehr als 150m ³ /Jahr bis einschließlich 250 m ³ /im Jahr	36,70 €/Monat
Mehr als 250m ³ /Jahr bis einschließlich 500 m ³ /im Jahr	66,62 €/Monat
Mehr als 500m ³ /Jahr bis einschließlich 1.000 m ³ /im Jahr	135,68 €/Monat
Mehr als 1.000m ³ /Jahr bis einschließlich 5.000 m ³ /im Jahr	369,57 €/Monat
Mehr als 5.000m ³ /Jahr bis einschließlich 7.500 m ³ /im Jahr	1.029,69 €/Monat
Mehr als 7.500m ³ /Jahr bis einschließlich 20.000 m ³ /im Jahr	1.334,61 €/Monat
Mehr als 20.000m ³ /Jahr	3.736,82 €/Monat

für das laufende Abrechnungsjahr

Abs.4 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei einem CSB bis 600 mg/l:

Bei einem Jahresverbrauch

Bis 30 m ³ /Jahr	1,97 €/Monat
Mehr als 30m ³ /Jahr bis einschließlich 150 m ³ /im Jahr	16,32 €/Monat
Mehr als 150m ³ /Jahr bis einschließlich 250 m ³ /im Jahr	36,70 €/Monat
Mehr als 250m ³ /Jahr bis einschließlich 500 m ³ /im Jahr	66,62 €/Monat
Mehr als 500m ³ /Jahr bis einschließlich 1.000 m ³ /im Jahr	135,68 €/Monat
Mehr als 1.000m ³ /Jahr bis einschließlich 5.000 m ³ /im Jahr	369,57 €/Monat
Mehr als 5.000m ³ /Jahr bis einschließlich 7.500 m ³ /im Jahr	1.029,69 €/Monat
Mehr als 7.500m ³ /Jahr bis einschließlich 20.000 m ³ /im Jahr	1.334,61 €/Monat
Mehr als 20.000m ³ /Jahr	3.736,82 €/Monat

für das laufende Abrechnungsjahr

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Witzenhausen, 19.11.2014



Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

(Fischer)
Bürgermeisterin

Öffentlich bekannt gemacht am

Witzenhausen, 24.11.2014



Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

(Fischer)
Bürgermeisterin